



Transparenzregister-Nr. der EuBV: 33192023937-30

Brüssel, 22. August 2016

**EuBV-Stellungnahme zum Papier „EBA/Op/2016/12 – Report on Implementation and Design of the MREL Framework“**

Die Europäische Bausparkassenvereinigung (EuBV) begrüßt die Möglichkeit, am Konsultationsverfahren der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zum Interim Report zu MREL teilnehmen zu können.

Die EuBV ist ein Zusammenschluss von Kreditinstituten und Einrichtungen, die die Finanzierung von Wohneigentum fördern und unterstützen. Sie verfolgen den Zweck, in einem politisch und wirtschaftlich zusammenwachsenden Europa den Gedanken des Erwerbs von Wohneigentum zu fördern. Durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen werden von Bausparkassen zur Wohnungsfinanzierung im Mengengeschäft vergeben. Daneben dürfen Bausparkassen nur in besonders sichere Anlageformen investieren. In Zeiten der Krise haben sich Bausparkassen als Spezialkreditinstitute als besonders resistent erwiesen. Ihr risikoarmes Geschäftsmodell wird durch die strengen gesetzlichen Vorgaben für das Bausparkassengeschäft und für die Möglichkeiten der Geldanlage bestimmt.

Die EuBV nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zu der **provisional recommendation Nr. 4** zu MREL – Adequacy and calibration – Stellung zu nehmen. Wir beziehen uns dabei im Einzelnen auf **Abschnitt 7 des Interim Report zur Calibration of the MREL requirement.**

Zu 7.1. – MREL floors and interaction with firm-specific requirements

Bisher sollte die MREL-Quote ausschließlich auf der Grundlage institutsspezifischer Sachverhalte festgelegt werden. Die EBA bezeichnet dies nun als Option 1 und stellt dieser eine Option 2 gegenüber, nach der zu den institutsspezifischen Anforderungen eine unspezifische Anforderung hinzukommt. Die Institute haben dann zusätzlich einen MREL-Floor einzuhalten, der einen Rekapitalisierungsanteil enthält. Die EBA stellt Vor- und Nachteile der Option 2 in Fallbetrachtungen sowohl für eine „less systemic bank, which would be partly resolved or sold with the residual part to be liquidated“ als auch für eine “systematically important bank that is not a G-SIB“ dar.

Die EBA hält es für schwierig, einen Floor zu bestimmen, der allen Banken und Situationen, d. h. sämtlichen Restrukturierungs- bzw. Abwicklungsszenarien, gerecht wird. Wir meinen, dies kann nicht gelingen.

Die EBA weist auf die Gefahr hin, dass ein Floor zu einer übermäßig hohen MREL-Anforderung an Institute führt, die nicht durch einen Rekapitalisierungsbedarf gerechtfertigt wird. Die Forderung würde die Institute somit unnötig belasten und ihre Profitabilität schwächen. Wir halten dies für eine zwangsläufige Folge eines allgemeingültigen Floors für viele der betroffenen Institute.

Option 2 kann somit aus unserer Sicht nicht zu einer sachgerechten Lösung führen. Es erscheint vielmehr erfolgversprechender, die Abwicklungsbehörden darin zu stärken, jeweils ausreichende MREL-Quoten institutsspezifisch festlegen zu können. So sollten bei der Erstellung von Abwicklungsplänen insbesondere auch eingehend untersucht werden, ob und in welchem Umfang das Institut kritische Infrastruktur bereithält, die erhalten werden muss, und die Möglichkeit einer Ansteckung anderer Institute sorgfältig abgeschätzt werden.

#### Zu 7.2. – Calibration of MREL for banks by business model

- *MREL for small and medium-sized institutions which are predominantly funded through deposits*

Die EBA vertritt die Auffassung, dass ein hoher Anteil der Refinanzierung über Einlagen, zumindest für Institute ab einer bestimmten Größe, ein Bestimmungsfaktor für Systemrelevanz sei. Begründet wird dies damit, dass der Schutz gedeckter Einlagen ein Hauptanliegen bei der Abwicklung und Restrukturierung ist. Des Weiteren wird argumentiert, dass die Abwicklung und Restrukturierung eines Instituts mit einem hohen Anteil gedeckter Einlagen ein erhöhtes öffentliches Interesse zur Folge haben würde.

Grundsätzlich stimmen wir dem Vorschlag der EBA zu, dass spezifische Geschäftsmodelle bei der Kalibrierung von MREL insoweit zu berücksichtigen sind, wie sie zu Unterschieden in der Abwicklungsstrategie führen. Auch unserer Ansicht nach liegt bei Instituten mit einem hohen Volumen gedeckter Einlagen ein besonderes öffentliches Interesse vor. Dieses ergibt sich vor allem aus der Vielzahl betroffener Kleinanleger. Durch die Einlagensicherung sind Kleinanleger vor Verlusten geschützt, und ein bank run wird vermieden. In der Regel wird bei einlagenbasierten Instituten das Volumen nicht gedeckter Einlagen gering sein – wie auch aus Fußnote 74 des Reports hervorgeht. Folglich würde eine Ansteckungsgefahr für andere Institute i. d. R. nicht entstehen.

Eine Systemrelevanz kann aus unserer Sicht jedenfalls nicht aufgrund eines hohen Anteils gedeckter Einlagen angenommen werden.

Höhere MREL-Anforderungen aufgrund eines hohen Anteils an gedeckten Einlagen stehen zudem bekanntlich im Widerspruch zu den EBA-Standards RTS/2015/05 (bzw. zur Commission Delegated Regulation (EU) C/2016/2976 final). Artikel 6 Abs. 1 dieser Standards bestimmt, dass die Abwicklungsbehörde den Betrag der MREL-Anforderungen absenken kann, um den Beitrag des

Einlagensicherungssysteme zur Finanzierung der bevorzugten Abwicklungsstrategie zu berücksichtigen.

Wir halten diese Regelung weiterhin für unverzichtbar und stimmen gleichwohl der EBA darin zu, dass die Rolle der Einlagensicherung bei der Abwicklung und Restrukturierung genauer untersucht werden sollte.

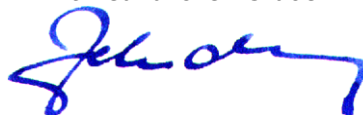
– *Phase-in of MREL-requirements*

Die EBA hat anerkannt, dass kleinere und mittlere einlagenbasierte Institute oft größere Schwierigkeiten haben, besondere MREL-Anforderungen, die über die Mindestanforderung an die Eigenkapitalausstattung hinausgehen, zu erfüllen. Diese Institute würden nur wenig bail-in-fähige Verbindlichkeiten aufweisen und hätten zugleich einen weniger guten Zugang zum Kapitalmarkt (inländisch und grenzüberschreitend). Überdies sei der nationale Markt für MREL-Instrumente in der Regel vergleichsweise klein.

Bausparkassen könnten kurzfristig nur dann ein Mindestvolumen berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten aufweisen, wenn entsprechende Papiere generiert und emittiert werden. Bausparkassen könnten somit zur Aufnahme von zusätzlichen Fremdmitteln gezwungen sein, obwohl diese aufgrund ihres Geschäftsmodells nicht zur Refinanzierung benötigt werden.

Wir begrüßen daher die Überlegungen der EBA, einlagenbasierten Instituten eine längere Übergangsperiode einzuräumen, in der die MREL-Anforderungen allmählich eingeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas J. Zehnder  
Geschäftsführender Direktor  
Europäische Bausparkassenvereinigung